

# **BStGer RR.2018.253 vom 15. Januar 2019**

Bundesstrafgericht, 2019-01-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_RR.2018.253](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2018.253)

FR: TPF RR.2018.253 du 15 janvier 2019

IT: TPF RR.2018.253 del 15 gennaio 2019

## **Regeste**

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Kasachstan. Herausgabe zur Einziehung (Art. 74a IRSG).

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Für die vorliegend zur Diskussion stehende Rechtshilfe zwischen der Schweiz und der Republik Kasachstan sind die Art. 43 ff. des Übereinkommens vom 31. Oktober 2003 der Vereinten Nationen gegen Korruption (UNCAC; SR 0.311.56) massgebend, soweit diese direkt anwendbar sind. Zudem gelangt das Übereinkommen vom 8. November 1990 über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (GwUe; SR 0.311.053) zur Anwendung.

### **E. 1.2**

Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen weder ausdrücklich noch stillschweigend regeln, bzw. das schweizerische Landesrecht geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (sog. Günstigkeitsprinzip; BGE 142 IV 250 E. 3; 140 IV 123 E. 2; 136 IV 82 E. 3.1; 135 IV 212 E. 2.3; ZIMMERMANN, *La coopération judiciaire internationale en matière pénale*, 4. Aufl. 2014, N. 229), sind das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale

- 4 -

Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1) und die dazugehörige Verordnung vom 24. Februar 1982 (Rechtshilfeverordnung, IRSV; SR 351.11) anwendbar (Art. 1 Abs. 1 IRSG; BGE 143 IV 91 E. 1.3; BGE 136 IV 82 E. 3.2; 130 II 337 E. 1; vgl. auch Art. 54 StPO). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 139 II 65 E. 5.4 letzter Absatz; 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 211 ff., 223 ff., 680 ff.).

Auf das vorliegende Beschwerdeverfahren sind zudem die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) anwendbar (Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes [Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG; SR 173.71]), wenn das IRSG nichts anderes bestimmt (siehe Art. 12 Abs. 1 IRSG).

### **E. 2.1**

Die Verfügung der ausführenden kantonalen Behörde oder der ausführenden Bundesbehörde, mit der das Rechtshilfeverfahren abgeschlossen wird, unterliegt zusammen mit den vorangehenden Zwischenverfügungen der Beschwerde an die Beschwerdekammer

des Bundesstrafgerichts (Art. 25 Abs. 1 und Art. 80e Abs. 1 IRSG i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 StBOG). Die Beschwerdefrist gegen die Schlussverfügung beträgt 30 Tage ab der schriftlichen Mitteilung der Verfügung (Art. 80k IRSG).

### **E. 2.2**

Zur Beschwerdeführung ist berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist, und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80h lit. b IRSG). Wird mit dem Rechtshilfeersuchen die Herausgabe von Gegenständen oder Vermögenswerten zur Einziehung verlangt (Art. 74a IRSG), so wird die Beschwerdelegitimation nur zurückhaltend bejaht (BGE 123 II 595 E. 6a); sie steht in erster Linie dem Inhaber von Guthaben zu, namentlich dem Inhaber von Bankkonten, auf welchen sich die betreffenden Vermögenswerte befinden (BGE 131 II 169 E. 2.2.1) oder dem Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände (BGE 123 II 134) und zwar nach Massgabe der aus Art. 80h lit. b IRSG abgeleiteten Kriterien.

### **E. 2.3**

Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen eine Schlussverfügung einer Bundesbehörde, mit welcher die definitive Einziehung und Herausgabe von Vermögenswerten an Kasachstan angeordnet wurde. Als Inhaberin des von der Rechtshilfemassnahme betroffenen Kontos ist die Beschwerdeführerin

- 5 -

beschwerdelegitimiert. Auf die im Übrigen frist- und formgerecht erhobene Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 74a IRSG können Vermögenswerte, die zu Sicherungszwecken beschlagnahmt wurden, der zuständigen ausländischen Behörde auf Ersuchen am Ende des Rechtshilfeverfahrens zur Einziehung herausgegeben werden (Abs. 1). Vermögenswerte nach Absatz 1 umfassen unter anderem den Erlös aus einer strafbaren Handlung, deren Ersatzwert und einen unrechtmässigen Vorteil (Abs. 2 lit. b). Nicht nach Absatz 1 ausgehändigt werden Vermögenswerte, die der Schweiz aufgrund einer Teilungsvereinbarung gestützt auf das Bundesgesetz vom 19. März 2004 über die Teilung eingezogener Vermögenswerte (TEVG; SR 312.4) zustehen (Abs. 7).

### **E. 3.2**

Die Herausgabe kann in jedem Stadium des ausländischen Verfahrens erfolgen, in der Regel gestützt auf einen rechtskräftigen und vollstreckbaren Entscheid des ersuchenden Staates (Art. 74a Abs. 3 IRSG). Die Regelungsabsicht des Gesetzgebers zielt darauf ab, eine Kontrolle darüber zu ermöglichen, dass die Einziehung oder Rückgabe von Vermögenswerten an den Geschädigten aufgrund eines gerichtlichen Verfahrens erfolgt, das den in der EMRK und im UNO-Pakt II festgelegten Verfahrensgrundsätzen entspricht und der ausländische Entscheid weder dem schweizerischen *ordre public* noch den international gewährleisteten Menschenrechten widerspricht; ausgeschlossen ist dagegen eine inhaltliche Kontrolle, d.h. eine Kontrolle der Begründetheit des ausländischen Entscheids (BGE 123 II 595 E. 4e), sofern dieser nicht vorweg als offensichtlich unzutreffend erscheint (BGE 131 II 169 E. 6 m.w.H.=Pra 95 [2006] Nr. 35; vgl. TPF 2015 81 E. 4.1.2).

#### **E. 4.1**

Gegen die verfügte Herausgabe der Vermögenswerte bringt die Beschwerdeführerin im Wesentlichen vor, die ersuchende Behörde habe weder gegen sie noch ihren damaligen Geschäftsführer ein Strafverfahren eröffnet. Ihr werde lediglich vorgeworfen, dass auf ihr Konto bei der Bank D. von der E. GmbH, der F. GmbH und der G. GmbH Zahlungen von insgesamt USD 382'135.-- einbezahlt worden seien. Falls die Voraussetzungen für die Überweisung an Kasachstan gegeben seien, so sei den kasachischen Behörden der Betrag von USD 382'135.-- zu überweisen (act. 1, S. 4 ff.).

#### **E. 4.2**

Mit dem ergänzenden Rechtshilfeersuchen reichten die kasachischen Behörden diverse Beschlüsse und Entscheide ein. Aus dem Beschluss des

- 6 -

Oberuntersuchungsführers des Departements des nationalen Büros für Gegenwirkung der Korruption (nachfolgend „Antikorruptionsbehörde“) vom 19. März 2018 geht hervor, dass das Strafverfahren gegen B., C. und weitere Personen wegen des Verdachts des Wirtschaftsschmuggels durch organisierte Gemeinschaft zunächst unter der Nr. 2 geführt wurde. Weiter wird darin ausgeführt, dass B. und weitere Personen vom Spezialisierten Zwischenbezirk-Militärgericht am 12. April 2012 zu verschiedenen Arten der Bestrafung verurteilt worden seien, unter anderem zur Beschlagnahme von Eigentum. Das Verfahren gegen C. sei jedoch vom bisherigen Verfahren getrennt und unter der Nr. 3 der Antikorruptionsbehörde zur Beurteilung übertragen worden. Gegen C. sei am 19. Mai 2012 Anklage erhoben worden und er sei gleichentags zur internationalen Fahndung ausgeschrieben worden (act. 9.8).

Des Weiteren wurde der Entscheid des Untersuchungsrichters des Amtsgerichts Almaty vom 20. März 2018 eingereicht, mit welchem der Antrag des Oberermittlers der Antikorruptionsbehörde der Stadt Almaty vom 19. März 2018 auf Beschlagnahme des auf die Beschwerdeführerin lautenden Kontos bei der Bank D. gutgeheissen wurde (act. 9.9).

Darin wurde bestätigt, dass B. und weitere Personen vom Spezialisierten Zwischenbezirk-Militärgericht wegen Korruptions- und Wirtschaftsdelikten zur Vermögensentziehung als eine Art der Bestrafung verurteilt worden sind (act. 9.9).

Daraufhin verfügte der Untersuchungsrichter des Amtsgerichts Almaty im Verfahren Nr. 3 am 29. März 2018 die Einziehung der auf dem Konto der Beschwerdeführerin befindlichen Vermögenswerte in Höhe von USD 1'350'406.--. Im Entscheid vom 20. April 2018 wurden die zur Vollstreckung des Einziehungsurteils vom 29. März 2018 benötigten Kontoangaben bestimmt (act. 22.1).

#### **E. 4.3**

Es sind keine Anhaltspunkte zu erkennen, welche die Ausführungen im kasachischen Einziehungsurteil vom 29. März 2018 – unter Berücksichtigung der im Beschlagnahmeentscheid vom 20. März 2018 gemachten Ausführungen – als offensichtlich unzutreffend erscheinen liessen. Aus den eingereichten Entscheiden geht hinreichend hervor, dass eine rechtskräftige Einziehung des Eigentums als ergänzende Sanktion verfügt worden ist. Die Beschwerdeführerin wendet diesbezüglich auch nichts ein und stellt insbesondere die Vollstreckbarkeit der erwähnten Urteile nicht in Frage. Ebenfalls bestreitet die Beschwerdeführerin die im Entscheid vom 20. März 2018 gemachten Ausführungen hinsichtlich der Zahlungen der inkriminierten Gesellschaften (E.

GmbH, F. GmbH und G. GmbH) nicht. Vielmehr führt die Beschwerdeführerin aus, dass sie die darin einzeln aufgeführten Geldüberweisungen mit Datum und Betrag für glaubhaft erachte (act. 17, S. 3). Als Beweis reichte die Beschwerdeführerin dem Gericht diverse Kontoauszüge ein,

- 7 -

die belegen, dass auf ihr Konto von den drei im Rechtshilfeersuchen erwähnten Gesellschaften Zahlungen überwiesen worden sind (act. 1.9, 1.11). Aus diesem Grund sind die von der ersuchenden Behörde gemachten Ausführungen, namentlich dass aus dem Wirtschaftsschmuggel erlangte Gelder unter anderem auf das auf die Beschwerdeführerin lautende und von der Rechtshilfemassnahme betroffene Konto geflossen sind (act. 9.9), für die schweizerischen Behörden verbindlich. Unter diesen Umständen ist auch davon auszugehen, dass auf das Konto der Beschwerdeführerin Gelder aus einer strafbaren Handlung überwiesen wurden, die gestützt auf Art. 74a Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 lit. b IRSG grundsätzlich an den ersuchenden Staat zur Einziehung herausgegeben werden können.

#### **E. 4.4**

Was die Beschwerdeführerin in der Beschwerde dagegen vorbringt, vermag nicht zu überzeugen. Die Tatsache, dass sie in Kasachstan nicht als Beschuldigte zu gelten mag, stellt keinen Grund dar, die Herausgabe der Vermögenswerte zu verweigern. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, können auch Vermögenswerte von an der strafbaren Handlung unbeteiligten Personen beschlagnahmt und an den ersuchenden Staat herausgegeben werden. Jedenfalls macht die Beschwerdeführerin den gutgläubigen Erwerb an den beschlagnahmten Vermögenswerten nicht geltend (vgl. Art. 74a Abs. 4 lit. c IRSG). Da vorliegend lediglich über die verfügte definitive Einziehung und Herausgabe der beschlagnahmten Vermögenswerte zu beurteilen ist, ist auf die Ausführungen der Beschwerdeführerin betreffend die bereits rechtskräftig beurteilte Beschlagnahme der Vermögenswerte nicht einzugehen.

#### **E. 5.1**

Die Beschwerdeführerin brachte in der Replik zwei neue Rügen vor. Zum einen seien die Straftaten bis und mit 2008 verjährt. Zum anderen habe sie im kasachischen Verfahren keine Parteistellung gehabt und habe sich gegen den Entscheid vom 20. März 2018 nicht wehren können (act. 17, S. 4 f.).

#### **E. 5.2.1**

Die erst in der Replik geltend gemachten Rügen wurden nicht rechtzeitig erhoben. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist eine Beschwerdeergänzung auf dem Weg der Replik nur insoweit statthaft, als die Ausführungen in der Vernehmlassung eines anderen Verfahrensbeteiligten dazu Anlass geben. Ausgeschlossen sind hingegen in diesem Rahmen Anträge und Rügen, die der Beschwerdeführer bereits vor Ablauf der Beschwerdefrist hätte erheben können (vgl. BGE 136 II 165 E. 4 S. 173; 135 I 19 E. 2.2 S. 21; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2014.157-161 vom 9. Dezember

- 8 -

2014 E. 3.2 m.w.H.). Die Beschwerdeführerin hätte die in der Replik geltend gemachten Rügen bereits in der Beschwerde vorbringen müssen. Weshalb ihr dies nicht möglich gewesen sein soll, ist nicht ersichtlich und wird von ihr nicht ausgeführt. Jedenfalls gab die Beschwerdeantwort der Beschwerdeführerin zu den neuen Rügen keinen Anlass. Der

Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass selbst wenn die neuen Rügen zu berücksichtigen wären, sie unbegründet sind.

### **E. 5.2.2**

Unabhängig von der Frage, ob die Beschwerdeführerin als nicht beschuldigte, juristische Person mit Sitz ausserhalb des Gebietes des ersuchenden Staates Mängel des dortigen Verfahrens rügen darf (vgl. hierzu Urteile des Bundesgerichts 1A.53/2007 vom 11. Februar 2008 E. 4.3; 1C\_431/2008 vom 22. Januar 2009 E. 4.3; TPF 2016 138 E. 4.2 und 4.3; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2017.130 vom 25. Oktober 2017 E. 5.2.2), kann sie sich vorliegend auf eine Verletzung von Art. 2 IRSG nicht berufen. Es ist nämlich davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachgekommen ist. Die Beschwerdeführerin hatte von der im Jahr 2012 angeordneten Beschlagnahme des Kontos Kenntnis und erhob dagegen bei der Beschwerdekammer Beschwerde (act. 9.4). Sie musste damit rechnen, dass das beschlagnahmte Vermögen Gegenstand eines Einziehungsverfahrens werden könnte. Spätestens mit dem hier zu beurteilenden Rechtshilfeersuchen vom 18. Mai 2018 hat die Beschwerdeführerin vom kasachischen Einziehungsverfahren Kenntnis erlangt. Wäre die Beschwerdeführerin der Auffassung gewesen, dass der Einziehungsentscheid nicht auf korrekter Weise zustande gekommen sei, hätte sie umgehend bei den kasachischen Behörden intervenieren müssen (vgl. Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2017.30 vom 13. Juli 2017 E. 5.5; bestätigt im Nichteintretensentscheid des Bundesgerichts 1C\_397/2017 vom 7. August 2017 E. 1.2). Dass die Beschwerdeführerin dies getan hätte, wird von ihr nicht behauptet. Diesbezüglich lässt sich auch den vorliegenden Akten nichts entnehmen.

### **E. 5.2.3**

Gemäss Art. 46 Abs. 21 lit. d UNCAC kann die Rechtshilfe verweigert werden, wenn es dem Rechtshilferecht des ersuchten Vertragsstaats zuwiderliefe, dem Ersuchen stattzugeben (vgl. hierzu BGE 140 IV 123 E. 5.2 S. 128). Gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. c IRSG wird einem Ersuchen nicht entsprochen, wenn seine Ausführung Zwangsmassnahmen erfordert und die Strafverfolgung oder die Vollstreckung nach schweizerischem Recht wegen absoluter Verjährung ausgeschlossen wäre. Massgeblich ist damit, wie es sich hinsichtlich der Verjährung verhielte, wenn die Tat in der Schweiz verübt worden wäre. Art. 5 Abs. 1 lit. c IRSG will nach seinem Sinn und Zweck in einem schweizerischen Rechtshilfeverfahren Zwangsmassnahmen ausschliessen,

- 9 -

wenn sie – wäre die Tat in der Schweiz verübt worden – auch in einem hierigen Strafverfahren wegen Verjährung nicht mehr möglich wären (BGE 137 IV 25 E. 4.4.3.1 S. 30 m.w.H.). Die Verjährung beurteilt sich nach dem im Zeitpunkt der Schlussverfügung geltenden schweizerischen Recht, unter Einbezug des Grundsatzes der lex mitior gemäss Art. 389 Abs. 1 StGB (BGE 130 II 217 E. 11.2 S. 235; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2009.284 vom 19. November 2009 E. 4.2). Gemäss Rechtsprechung ist für die Frage des Verjährungseintritts jedoch auf den Zeitpunkt der Anordnung der Zwangsmassnahme abzustellen und nicht auf den Abschluss des Rechtshilfeverfahrens im Sinne von Art. 80d IRSG (BGE 137 IV 25 E. 4.4.3.3 S. 32; 136 IV 4 E. 6.2; 126 II 462 E. 4c; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2013.236 vom 2. Mai 2014 E. 3.3 in fine). Dieses Vorgehen erlaubt es, die Gewährung von Rechtshilfe zu begünstigen und insbesondere zu vermeiden, dass ein zunächst als zulässig beurteiltes Rechtshilfeersuchen in der Folge (allein) wegen der

Dauer des Rechtshilfeverfahrens abgewiesen werden muss (BGE 136 IV 4 E. 6.2 m.w.H.).

Die kasachischen Behörden führten bzw. führen gegen die Beschuldigten eine Strafuntersuchung wegen Taten, die im Zeitraum von 2007 bis 2011 stattgefunden haben sollen (vgl. Sachverhalt lit. A.). Gemäss Entscheid vom 20. März 2018 wurden B. und weitere Personen wegen Korruptions- und Wirtschaftsdelikten zur Vermögenseinziehung als eine Art der Bestrafung verurteilt (act. 9.9). Die Zwangsmassnahme im Sinne von Art. 5 Abs. 1 lit. c IRSG erging im Rahmen der Zwischenverfügung vom 9. Mai 2012, als die Beschwerdegegnerin das auf die Beschwerdeführerin lautende Konto bei der Bank D. rechtshilfeweise sperrte. Zumindest bezüglich der untersuchten Bestechungshandlung ist die Verfolgungsverjährung im massgebenden Zeitpunkt noch nicht eingetreten, da die Verjährungsfrist für die Gewährung von Bestechungsgeldern i.S.v. Art. 322ter StGB 15 Jahre beträgt (Art. 97 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 98 StGB).

### **E. 6.1**

Weiter rügt die Beschwerdeführerin die Höhe der herauszugebenden Vermögenswerte und erachtet die Herausgabe sämtlicher auf dem Konto befindlicher Werte als unverhältnismässig (act. 1, S. 6 ff.).

### **E. 6.2**

Nach der Rechtsprechung erfordert Art. 74a Abs. 2 lit. b IRSG einen Zusammenhang zwischen der strafbaren Handlung und den beschlagnahmten Vermögenswerten. Dieser ist gegeben, wenn die strafbare Handlung die wesentliche und adäquate Ursache der Vermögenswerte darstellt. Zwischen der strafbaren Handlung und der Erlangung der Vermögenswerte muss ein

- 10 -

Kausalzusammenhang bestehen. Dieser ist zu bejahen, falls die Straftat wesentliche und adäquate Ursache der Beschlagnahme ist. Die Erlangung der Vermögenswerte muss die unmittelbare Folge der strafbaren Handlung darstellen. Dies ist der Fall, wenn der ursprüngliche Erlös der Straftat sicher und dokumentiert festgestellt, d.h. die "Papierspur" ("paper trail") nachvollzogen werden kann (BGE 133 IV 215 E. 2.2.1 S. 220; 129 II 453 E. 4.1 m.w.H.; Urteile des Bundesgerichts 1C\_513/2010 vom 11. März 2011 E. 3.3; 1A.53/2007 vom 11. Februar 2008 E. 3.4).

### **E. 6.3**

Aus den vorliegenden Akten geht hervor, dass die Beschwerdeführerin auf das auf sie lautende Konto bei der Bank D. von E. GmbH, F. GmbH und G. GmbH am 9. Dezember 2009, 12. Dezember 2009 und 4. April 2011 Zahlungen in der Höhe von USD 32'180.--, USD 29'980.-- und USD 319'975.--, d.h. insgesamt USD 382'135.-- erhalten hat (act. 1.9, 1.11). Dies entspricht auch den Ausführungen der ersuchenden Behörde in ihren bisherigen Rechtshilfeersuchen. Damit ist ein Kausalzusammenhang zwischen der strafbaren Handlung und den beschlagnahmten Vermögenswerten im Umfang von USD 382'135.-- ersichtlich. Inwiefern dieser darüber hinaus gegeben sein soll, legte die Beschwerdegegnerin weder in der angefochtenen Verfügung noch im Rahmen des Beschwerdeverfahrens dar. Diesbezüglich lässt sich auch dem Ersuchen nichts entnehmen. Der kasachische Einziehungsentscheid vom 29. März 2018 ist äusserst kurz gefasst, in der deutschen Übersetzung teilweise an der Grenze der Verständlichkeit und ist wie vorgängig ausgeführt (E. 4.2), zusammen mit dem Beschlagnahmeentscheid vom 20. März 2018 zu

lesen. Darin wird ausgeführt, dass sich auf dem Konto der Beschwerdeführerin ein Betrag von USD 1'350'406.55 befindet, der nun eingezogen werden soll. Eine Begründung, weshalb die gesamten auf dem Konto befindlichen Vermögenswerte eingezogen werden sollen, wird nicht begründet. Es werden lediglich die oben erwähnten Beträge genannt, welche die Beschwerdeführerin unbestrittenermassen von den drei inkriminierten Gesellschaften erhalten hatte. Ob der restliche einzuziehende Betrag als Deliktserlös oder als Ersatzforderung einzuziehen ist, lässt sich dem Einzugsurteil nicht entnehmen. Zwar ist in den Entscheiden von einer „organisierten verbrecherischen Vereinigung“ die Rede. Indes lassen sich den in den Urteilen gemachten Ausführungen die Tatbestandsmerkmale einer kriminellen Organisation i.S.v. Art. 260ter StGB nicht erkennen. Den Entscheiden lässt sich weder der Aufbau der Organisation, die Geheimhaltung noch deren Zweck entnehmen. Jedenfalls wurden die B. und weitere Personen mit Urteil des Spezialisierten Zwischenbezirk-Militärgerichts vom 14. April 2014 wegen Korruptions- und Wirtschaftsstraftaten verurteilt seien (act. 9.9). Da das Urteil vom 14. April 2014 von den kasachischen Behörden nicht eingereicht wurde, lassen sich die vorgängig erwähnten Elemente nicht

- 11 -

abschliessend beurteilen. Unter diesen Umständen braucht auf die Anforderungen an eine Einziehung von Vermögenswerten, welche der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen (vgl. Art. 72 StGB), nicht eingegangen zu werden (vgl. hierzu BGE 131 II 169 E. 6 und 7 S. 174 ff.; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2015.302 + RP.2015.74 vom 2. Juni 2016; im Resultat bestätigt im Urteil des Bundesgerichts 1C\_271/2016 vom 23. März 2018).

Zudem werden in den Entscheiden die jeweiligen Rollen der beteiligten Personen und Gesellschaften, darunter auch diejenige der Beschwerdeführerin nicht ausgeführt. Entsprechend kann gestützt auf die dem Ersuchen beigelegten Urteile nicht beurteilt werden, ob es sich bei der Beschwerdeführerin um eine Dritte handelt oder ob sie wirtschaftlich einer der beschuldigten bzw. verurteilten Person zuzurechnen wäre und allenfalls ein strafprozessualer Durchgriff vorgenommen werden könnte. Ebenfalls nicht beurteilt werden kann, ob es sich bei der Beschwerdeführerin um eine Strohesellschaft handelt, die von den Beschuldigten zwecks Vornahme von Geldwäschereihandlungen gegründet wurde.

#### **E. 6.4**

Soweit ersichtlich, ist in Kasachstan zumindest das Strafverfahren gegen C. zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht rechtskräftig abgeschlossen. Die Beschwerdeführerin bringt nicht vor, inwiefern sich seit dem Entscheid RR.2012.226 vom 9. April 2013 die Verhältnisse geändert haben sollen. Dies ist auch nicht ersichtlich. Es rechtfertigt sich, die Beschlagnahme der restlichen auf dem Konto der Beschwerdeführerin befindlichen Vermögenswerte aufrechtzuerhalten. Der ersuchenden Behörde ist durch die Beschwerdegegnerin eine Frist von drei Monaten ab Rechtskraft dieses Entscheides einzuräumen, innert welcher die kasachischen Behörden ergänzende Angaben zum Sachverhalt machen können und insbesondere den hinreichenden Zusammenhang zwischen der Straftat und den einzuziehenden Vermögenswerten der Beschwerdeführerin belegen können. Treffen diese Ergänzungen bis zu diesem Zeitpunkt nicht ein oder erlauben sie die Beurteilung des Deliktsskonnexes weiterhin nicht, ist die Beschlagnahme betreffend die restlichen auf

dem von der Rechtshilfemassnahme betroffenen Konto befindlichen Vermögenswerte aufzuheben.

#### **E. 6.5**

Die Beschwerde ist nach dem Gesagten teilweise gutzuheissen und an Sachstan ist (vorerst) ein Betrag von USD 382'135.-- herauszugeben. Die Schlussverfügung vom 14. August 2018 ist im Umfang von USD 926'657.15 aufzuheben. Das Dispositiv der Schlussverfügung ist in diesem Sinne anzupassen.

- 12 -

#### **E. 7.1**

Die Gerichtsgebühr ist den Parteien nach dem Ausgang des Verfahrens aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und ist für das vorliegende Verfahren auf Fr. 7'000.-- festzusetzen (Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und Art. 8 Abs. 3 lit. a des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]). Die Beschwerdeführerin hat zu rund 70 % obsiegt, weshalb sie 30 % der Gerichtsgebühr zu tragen hat. Damit ist der Beschwerdeführerin eine reduzierte Gerichtsgebühr von Fr. 2'100.-- aufzulegen und mit dem entsprechenden Betrag am geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 7'000.-- zu verrechnen. Die Bundesstrafgerichtskasse ist anzuweisen, der Beschwerdeführerin den Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 4'900.-- zurückzuerstatten.

#### **E. 7.2**

Angesichts des Ausgangs des Verfahrens hat die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin für ihre Aufwendungen im vorliegenden Beschwerdeverfahren eine reduzierte Entschädigung zu leisten. Nachdem der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin dem Gericht keine Kostennote eingereicht hat, ist der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 1'400.-- (inkl. MwSt.) zuzusprechen (vgl. Art. 64 Abs. 1 und 2 VwVG; Art. 73 Abs. 1 lit. c StBOG i.V.m. Art. 12 Abs. 2 BStKR). Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Entschädigung von Fr. 1'400.-- zu bezahlen.

- 13 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.